



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 19 vom 22. Mai 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Vom 16. Januar 2013

Das Präsidium der Universität hat am 06. Mai 2013 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131) die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar 2013 Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zuletzt geändert am 18. Mai 2011, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:  
Unter B. werden die Bestimmungen unter 1., 3., 4. und 5. durch die folgenden Regelungen ersetzt:

### „1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

a) Die Bewerber/innen werden je nach Fachgebiet des Studiererstabschlusses in drei Gruppen aufgeteilt: Gruppe 1: Rechtswissenschaft und Criminal Justice, Public Management (mit Bezug zu Strafvollzug, Strafjustiz etc.); Gruppe 2: Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Sozialökonomie, Kulturwissenschaften; Gruppe 3: Sonstige: Psychologie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Medizin, Philosophie, Theologie etc. Für Gruppe 1 werden 30%, für Gruppe 2 werden 50% und für Gruppe 3 werden 20% der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerber/innen werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
2. Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal zwei Seiten in deutscher und englischer Sprache unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
  - 2.1. Begründung des Interesses am Masterstudiengang Internationale Kriminologie;
  - 2.2. Darstellung kriminologisch relevanter Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Leistungen (Praktika, Publikationen, Abschlussarbeiten, Aktivitäten);
  - 2.3. Darstellung bisheriger Auslands- und Praxiserfahrungen sowie der nicht-muttersprachlichen Sprachkompetenzen.

Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Dabei werden die Kriterien 1., 2.1., 2.2. und 2.3. nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium 1. wird mit 30%, das Kriterium 2.1. mit 20 %, das Kriterium 2.2. mit 30 % und das Kriterium 2.3. mit 20 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.

1.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der drei Bestandteile des Motivationsschreibens gem. 1.1 b) Ziffer 2 ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

### **3. Masterstudiengang Politikwissenschaft**

3.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

b) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien a) und b) im Verhältnis 70:30 gewichtet. Bei Bewerbungen von Absolventinnen bzw. Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiengangs mit einem

- politik- oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach und einem
- nicht-politikwissenschaftlichen oder nicht-sozialwissenschaftlichen Nebenfach

wird nur die Note des Hauptfaches berücksichtigt.

3.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken, besteht. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der schriftlichen Begründung der Studienwahl gem. 3.1 b) ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

### **4. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft**

4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

b) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;

c) Schriftliche Begründung der Studien- und Berufswahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal 500 Wörtern in deutscher Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien a) mit Faktor 2 und die Kriterien b) und c) jeweils mit Faktor 1 gewichtet.

4.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der schriftlichen Begründung der Studien- und Berufswahl gem. 4.1 c) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

## 5. Masterstudiengang Soziologie

5.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

1. Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.
2. Darstellung der Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung, deskriptiver Statistik und Inferenzstatistik sowie qualitative Analyseverfahren;
3. Darstellung bisheriger Auslands- und Praxiserfahrung sowie der nicht muttersprachlichen Sprachkompetenzen.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50%, das Kriterium (b 1.) mit 15 %, das Kriterium (b 2.) mit 20% und das Kriterium (b 3.) mit 15% gewichtet. Bei Bewerbungen von Absolventinnen bzw. Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiengangs mit einem

- soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach und einem
- nicht-soziologischen oder nicht-sozialwissenschaftlichen Nebenfach

wird nur die Note des Hauptfaches berücksichtigt.

5.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Soziologie mitwirken, besteht.

5.3 Die Auswahlkommission kann die Bewertung der drei Bestandteile des Motivationsschreibens gem. 5.1 ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 29. April 2013  
**Universität Hamburg**